

FREUNDE UND FÖRDERER DER VIKTORIASCHULE e.V. DARMSTADT

Satzung

Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Viktoriaschule e.V. Darmstadt" und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, indem er Mittel für die Viktoriaschule bereitstellt, z.B. für die zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Studienfahrten, für kulturelle Veranstaltungen und für die Kontaktpflege mit den Ehemaligen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitglieder des Vereins "Freunde und Förderer der Viktoriaschule e.V. Darmstadt" können die Eltern, der Schüler und Schülerinnen der Viktoriaschule und ehemalige Schüler und Schülerinnen werden. Darüber hinaus können alle volljährigen und unbescholtenen natürlichen Personen, sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des in § 4 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss.

§ 7

Die Mitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die Verwendung der Beiträge ist für die Ziele und Zwecke in § 4 festgelegt.

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter, vier Beisitzern, dem Schulleiter und dessen Vertreter sowie dem Schriftführer.

§ 9

Die Wahl des Vorstands geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung sind die beiden Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 10

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat auch das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Über Anschaffungen im Rahmen des Förderplans und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. II BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind:

- Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, der Kassenwart und sein Stellvertreter und der Schulleiter kraft seines Amtes.
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen, darunter immer der Vorsitzende oder einer seiner beiden Vertreter.
- Für das Innenverhältnis wird bestimmt: einer der Vertreter ist nur zur Vertretung berufen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

Den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Förderungsplan verabschiedet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§ 14

Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, in welcher über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist, die Rechnung vorgelegt wird, die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands vorzunehmen ist. Den Rechnungsprüfern ist 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder bei

dem Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand genau bezeichnen. Die Einberufung dieser Versammlung geschieht nach § 9.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks bei dem Vorstand einzubringen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingebracht werden.

§ 18

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

§ 19

Anträge auf Satzungsänderung können nur von der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 21

Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Viktoriaschule Darmstadt zu. Das Vermögen darf nur zu den vom Verein seither verfolgten Zwecke verwendet werden.

Darmstadt, im Januar 2005